

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 31.10.2023
AZ.: IV/60.1 hb

WP 20-25 SV 60/048

Beschlussvorlage

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 29.11.2023
Rat der Stadt Hilden 12.12.2023

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 1 Gebührenkalkulation

Anlage 2 Synopse Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden zur SV 60.048

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2024.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023 folgende 5. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“.

5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung:**§ 6 Abs. 1**

Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand oder in dem in der Bauartzulassung der Anlage festgelegten Entleerungsintervall zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den/die Grundstückseigentümer*in gegenüber der Stadt Hilden durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Hilden erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer*in der Stadt Hilden erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) unaufgefordert vorzulegen. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma (Jahresvertragspartner*in) zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Ein-

satz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 2

Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss.

§ 6 Abs. 4

Die Stadt Hilden bestimmt die Art und Weise der Entsorgung. Den Zeitpunkt der Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben stimmt der/die Grundstückseigentümer*in mit der beauftragten Firma ab.

§ 9 Abs. 2, 4 und 6 erhält folgende Fassung:

§ 9 Abs. 2

Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

§ 9 Abs. 4

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannte Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Die Stadt Hilden ist darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW berechtigt, durch eine gesonderte Satzung andere Prüffristen festzulegen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 9 Abs. 6

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den/die Grundstückseigentümer*in oder die/den Erbbauberechtigte*n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom anerkannte Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt das Volumen des abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 12 erhält folgende Fassung:**§ 12 Abs. 1**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 25,25 € je m³
- b) bei abflusslosen Gruben 19,44 € je m³

§ 12 Abs. 2

Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 12,50 € zu zahlen.

§ 12 Abs. 3

Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a) eines Spülwagens 112,50 € je angefangene Stunde,
- b) eines Saugwagens 106,20 € je angefangene Stunde.

§ 12 Abs. 4

Die Gebühr für spezielle Fahrleistungen im Rahmen der Abfuhr (z. B. Rückwärtsfahren bei schwer zugänglichen Grundstücken bis zur Grundstücksanlage) beträgt 112,50 € je Einsatz.

§ 12 Abs. 5

Die Gebühr für die Entsorgung von Mindermengen von einem m³ oder weniger beträgt 112,50 € je Abfuhr.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:**1. Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW**

Gemäß § 46 Landeswassergesetz haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen bzw. ausfahrbaren Gruben anfallenden Schlamms bzw. Abwassers und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Hilden die entsprechende „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“ erstmals 1991 beschlossen und betreibt seitdem die ordnungsgemäße Entsorgung. Dafür werden die erforderlichen Gebühren erhoben.

Die Gebührenkalkulation zur Berechnung der Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen ist Bestandteil der Kalkulation nach § 6 KAG NRW für die gesamte Stadtentwässerung.

Die jetzige Kostenträgerstruktur wurde erstmalig bei der Berechnung der Kalkulation für das Jahr 2018 angewandt.

Die Anzahl der Kleinkläranlagen wird im nächsten Jahr voraussichtlich 22, die der abflusslosen Gruben 8 mit insgesamt ca. 80 angeschlossenen Einwohnern betragen. Die abzufahrende Abwassermenge wird nach den Erfahrungen der Vorjahre mit 275 cbm unter Berücksichtigung der o.g. Anzahl der Anlagen veranschlagt. Die Anzahl der Grundstücksentwässerungsanlagen ist seit Jahren leicht abnehmend.

Entsprechend der neuen Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW (Anlage 1) wurden die Gebühren für das Jahr 2024 auf 25,25 € je abgefahrenen m³ Anlageninhalt aus Kleinkläranlagen und 19,44 € je abgefahrenen m³ Abwassermenge aus abflusslosen Gruben ermittelt.

2. Entwicklung der Gebühren

Gebührentatbestand	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kleinkläranlagen je m ³	24,92 €	24,92 €	26,21 €	26,59 €	24,65 €	25,25 €
Kleinkläranlagen je m ³	23,00 €	23,00 €	25,20 €	20,44 €	18,99 €	19,44 €

3. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung

Neben den notwendigen Änderungen der Gebührensätze sind auch wenige inhaltliche Änderungen der Satzung erforderlich. Diese dienen vorrangig dazu, Differenzen zwischen dem mit dem Jahresvertragsunternehmen abgeschlossenen Leistungsverzeichnis und der Satzung auszugleichen. Gleichzeitig erfolgte aber auch eine Anpassung an die tatsächlichen Begebenheiten und Erfordernisse, wie z.B. einer Konkretisierung der speziellen Fahrleistungen.

In der der Sitzungsvorlage beigefügten Synopse (Anlage 2) sind diese Änderungen ersichtlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die 5. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden und die Änderung der Satzung haben keine Auswirkungen auf das Klima.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	110302	Stadtentwässerung
Investitions-Nr. / -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)
		freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Änderungen zum Haushaltsplanentwurf sind in der Liste der Änderungsvorschläge der Verwaltung enthalten.

Gez. Stuhlträger

KR-Excel Export Schemamatrix
Stadt Hilden

Filter
Kostenartensc 66 STADT G
Spaltenlayout 66 STADT G
Datumsfilter 01.01.24..31.12.24

Währung EUR

Rubrikennr.	Text	Stadtent- wässerung gesamt (FIBU)	Stadtentwässer- ung gesamt (Abgr. KLR)	Stadtent- wässerung gesamt (WR KLR)	Stadtent- wässerung gesamt (WR KLR) Vorjahr	1103020110 Schmutzwas- serentsorgung	1103020120 Schmutzwasser- entsorgung ohne Reinigungsgebühr	1103020210 Regenwasser- entsorgung	110302310 Entsorgung Kleinklär- anlagen	110302320 Entsorgung ausfahrbare Gruben	1103029100 Vorktr. SW Allgemein	1103029210 Vorktr. SW- Sonderbau- werke	1103029310 Vorktr. RW- Sonderbau- werke	Vorktr. Grundstücks ent- wässerung	1103029400 Vorktr. MW- Kanäle	1103029410 Vorktr. MW- Sonderbau- werke	1103029910 Vorktr. Fahrzeuge und Geräte	1103029920 Vorktr. Personal Kanal- kolonne	1103029930 Vorktr. Verwaltung	Stadtent- wässerung nicht gebühren- fähig	SW- Hausan- schlüsse (nicht gebühren- fähig)	RW- Hausan- schlüsse (nicht gebühren- fähig)
250	Personalaufwendungen/Personalkosten	531.542,31	16.000,00	547.542,31	544.644,00									1.780,74					471.772,23	33.133,10	20.428,25	20.427,99
501100	Bezüge der Beamten	57.204,00		57.204,00	54.130,00									572,00					50.912,00	5.720,00		
501200	Vergütungen der tariflich Beschäftigten	367.290,73	16.000,00	383.290,73	384.427,00									919,94					329.888,40	21.203,79	15.639,30	15.639,30
501250	Leistungsentgelte	6.624,73		6.624,73	7.082,00									26,11					5.674,61	412,19	255,91	255,91
502200	Beiträge zu Versorgungsk. für tarifl. Beschäftigte	28.089,33		28.089,33	25.482,00									70,81					23.976,55	1.633,75	1.204,11	1.204,11
503200	Beiträge z. ges. Sozialvers. f. tarifl. Beschäft.	71.349,83		71.349,83	68.535,00									179,08					60.948,48	4.131,81	3.045,23	3.045,23
504100	Beihilfen u. Unterstützungs- u. dgl. f. Beschäft.				3.626,00																	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	983,69		983,69	1.362,00									12,80					372,19	31,56	283,70	283,44
AEL	Zu saldierende Erträge Aktivierte Eigenleistungen	184.000,00		184.000,00	152.400,00			184.000,00														
250A	Personalkosten unter Berücksichtigung AEL	347.542,31	16.000,00	363.542,31	392.244,00			-184.000,00						1.780,74					471.772,23	33.133,10	20.428,25	20.427,99
252	Sach- und Dienstleistungen (52)	1.076.538,00		1.076.538,00	895.000,00			572.221,00			355.806,00	11.000,00	19.000,00		4.791,00				113.720,00			
520250	Strom	30.000,00		30.000,00	23.000,00							11.000,00	19.000,00									
521150	Aufwend. f. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	135.000,00		135.000,00	132.000,00			61.000,00			74.000,00											
521152	Kanalreinigung	243.000,00		243.000,00	230.000,00			126.436,00			115.616,00				948,00							
521153	Unterhaltung der Kanäle	375.000,00		375.000,00	330.000,00			209.158,00			49.279,00				2.843,00				113.720,00			
521158	Gebietsentwässerungspläne	120.000,00		120.000,00	20.000,00			120.000,00														
521180	Aufwend f. Unterhaltung der Masch./techn. Anlagen	65.538,00		65.538,00	52.000,00			53.627,00			11.911,00											
523100	Erstattungen an das Land	80.000,00		80.000,00	80.000,00						80.000,00											
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)	2.000,00		2.000,00	2.000,00						2.000,00											
529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	26.000,00		26.000,00	26.000,00			2.000,00			23.000,00				1.000,00							
253	Transferaufwendungen / Zuschüsse (53)	124.000,00		124.000,00	124.000,00				1.300,00	2.700,00												
539200	Aufwendungen Kanalhausanschlüsse	120.000,00		120.000,00	120.000,00																80.000,00	40.000,00
539210	Aufwendungen Grundstücksentwässerungsanlagen	4.000,00		4.000,00	4.000,00				1.300,00	2.700,00											80.000,00	40.000,00
254	Geschäftsaufwand (54)	4.870.006,00	263.928,00	5.133.934,00	4.868.934,00	4.037.426,00		846.763,00							237.811,00				10.529,00	1.405,00		
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.000,00		3.000,00	3.000,00														2.320,00	680,00		
541300	Aufwendungen für Reisekosten	1.084,00		1.084,00	1.084,00														659,00	425,00		
541400	Aufwend. f. Beschäftigtenbetreuung/Dienstjubiläen	88,00	-88,00																			
541600	Aufwend. f. Dienst-/Schutzkleidung, pers. Gegenst.	600,00		600,00	600,00														400,00	200,00		
543100	Büro- und Geschäftsausstattung/Büromaterial	550,00		550,00	550,00														450,00	100,00		
543600	Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	300,00		300,00	300,00														300,00			
544300	Beitr. zu Wirtschaftsverbänden,Berufsvertretungen	6.400,00		6.400,00	6.400,00														6.400,00			
544310	Beiträge BRW	4.857.000,00	265.000,00	5.122.000,00	4.857.000,00	4.037.426,00		846.763,00							237.811,00							
544900	Wertkorrekturen zu Forderungen	984,00	-984,00																			
544980	Globaler Minderaufwand	-129.504,00	129.504,00																			
257	Bilanzielle Abschreibungen (57)	2.009.863,00	-2.009.000,00	863,00	817,00			320,00											484,00			59,00
571230	Abschreib. auf Entwässer-/Abwasserbeseitigungsanl.	2.009.000,00	-2.009.000,00																			
571410	Abschreibungen auf BGA	863,00		863,00	817,00			320,00											484,00			59,00
290	Kalkulatorische Kosten		4.835.000,00	4.835.000,00	4.304.142,87			2.963.000,00			1.872.000,00											
290A	Kalkulatorische Zinsen		1.135.000,00	1.135.000,00	1.164.142,87			863.000,00			272.000,00											
290B	Kalkulatorische Abschreibungen		3.700.000,00	3.700.000,00	3.140.000,00			2.100.000,00			1.600.000,00											
259X	Summe Primärkosten (vor ILV)	8.427.949,31	3.105.928,00	11.533.877,31	10.585.137,87	4.037.426,00		4.198.304,00	1.300,00	2.700,00	2.227.806,00	11.000,00	19.000,00	1.780,74	242.602,00				596.505,23	34.538,10	100.428,25	60.486,99
258	Summe Sekundärkosten (ILV-58)	1.083.575,00	-407.702,00	675.873,00	698.714,00			52,00									53.617,00	248.051,00	360.475,00	13.678,00		
581101	Aufwendungen aus Steuerungsumlage	303.354,00	-303.354,00		0,00																	
581103	Aufwendungen für ILV - EDV	37.615,00		37.615,00	37.615,00														27.361,00	10.254,00		
581104	Aufwendungen für ILV - Mieten	23.283,00		23.283,00	25.189,00														19.859,00	3.424,00		
581108	Aufwendungen für ILV - Druckerei	78,00		78,00	96,00			52,00											26,00			
581109	Aufwendungen für ILV - Telekommunikation	3.317,00		3.317,00	3.317,00														3.317,00			
581111	Aufwendungen für ILV - Flurkopierer	1.011,00		1.011,00	735,00														1.011,00			
581115	Aufwendg. f. ILV - Beihilfe	3.279,00		3.279,00															3.279,00			
581116	Aufwendg. f. ILV - Prüfung Gebührenhaushalte RPA	20.000,00		20.000,00	20.000,00														20.000,00			
581117	Aufwendg. f. ILV - Gebührenveranlagung 20.2 f KRE	223.923,00		223.923,00	244.341,00														223.923,00			
581118	Aufwendg. f. ILV - Zentrale Buchhaltung	43.147,00		43.147,00	38.978,00														43.147,00			
581119	Aufwendg. f. ILV - Poststelle-Botendienst	3.062,00		3.062,00	4.212,00														3.062,00			
581120	Aufwendg. f. ILV - Personalbetreuung	101.129,00	-87.983,00	13.146,00	10.901,00														13.146,00			
581121	Aufwendg. f. ILV - Versicherungen Amt 10	2.344,00		2.344,00	2.835,00														2.344,00			
581122	Aufwendg. f. ILV - Vollstreckung	16.365,00	-16.365,00																			
581123	Aufwendg. f. ILV - Kanalkolonne	301.668,00		301.668,00	310.495,00												53.617,00	248.051,00				
259Y	Summe Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	9.511.524,31	2.698.226,00	12.209.750,31	11.283.851,87	4.037.426,00		4.198.356,00	1.300,00	2.700,00	2.227.806,00	11.000,00	19.000,00	1.780,74	242.602,00		53.617,00	248.051,00	956.980,23	48.216,10	100.428,25	60.486,99
94661201	Umlage Vorktr Verwaltung							496.037,02			438.334,73				22.608,48				-956.980,23			

Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2024

[illegible]

**Synopse zur Neufassung der
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hilden § 5 (2), § 6 (1, 2, 4), § 9 (2, 4, 6), § 11 (2) und § 12
(Anlage 2 zur SV 60/048)**

Alt	Neu
§ 1 bis § 4 unverändert § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) unverändert (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. (3) unverändert § 6 Durchführung der Entsorgung (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand oder in dem in der Bauartzulassung der Anlage festgelegten Entleerungsintervall zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Hilden durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Hilden erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt Hilden erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Der	§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. § 6 Durchführung der Entsorgung (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand oder in dem in der Bauartzulassung der Anlage festgelegten Entleerungsintervall zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den/die Grundstückseigentümer*in gegenüber der Stadt Hilden durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Hilden erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer*in der Stadt Hilden erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung)

Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. (3) unverändert (4) Die Stadt Hilden bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. (5) bis (8) unverändert	unaufgefordert vorzulegen. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen der von der Stadt Hilden beauftragten Firma (Jahresvertragspartner*in) zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss. (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich der von der Stadt Hilden beauftragten Firma zur Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Stadtgebiet Hilden mindestens 7 Werktage vor Leerung zu melden. In Notfällen können zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Spülwagens oder Saugwagens anfallen, die die Stadt Hilden dem/der Eigentümer*in zusätzlich in Rechnung stellen muss. (4) Die Stadt Hilden bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. Den Zeitpunkt der Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben stimmt der/die Grundstückseigentümer*in mit der beauftragten Firma ab.
--	---

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücks-entwässerungsanlagen zuleiten (1) unverändert (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. (3) unverändert (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Die Stadt Hilden ist darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW berechtigt, durch eine gesonderte Satzung andere Prüffristen festzulegen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt. (5) unverändert (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung	§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücks-entwässerungsanlagen zuleiten (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von zum Zeitpunkt der Prüfung anerkannt Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Die Stadt Hilden ist darüber hinaus gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW berechtigt, durch eine gesonderte Satzung andere Prüffristen festzulegen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt. (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung
--	---

gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.	gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den/die Grundstückseigentümer*in oder die/den Erbbauberechtigte*n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom anerkannt Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.
§ 10 unverändert	
§ 11 Benutzungsgebühren	§ 11 Benutzungsgebühren
(1) unverändert	
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.	(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der das Volumen des cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
(3) unverändert	
§ 12 Gebührensätze	§ 12 Gebührensätze
(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen beträgt a) bei Kleinkläranlagen 24,65 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes, b) bei abflusslosen Gruben 18,99 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes. (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 1,83 € zu zahlen. (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz	(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen beträgt wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt a) bei Kleinkläranlagen 24,65 € 25,25 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes, b) bei abflusslosen Gruben 18,99 € 19,44 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes. (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 1,80 € 12,50 € zu zahlen. (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

a) eines Spülwagens 164,40 € je angefangene Stunde, b) eines Saugwagens 155,26 € je angefangene Stunde. (4) Die Gebühr für spezielle Fahrleistungen im Rahmen der Abfuhr (z. B. Rückwärtsfahren über eine Strecke von mehr als fünfzig Meter) beträgt 155,26 € je Einsatz. (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Mengen unter 1 cbm beträgt 155,26 € je Abfuhr. § 13 bis 17 unverändert	a) eines Spülwagens 164,40 € 112,50 € je angefangene Stunde, b) eines Saugwagens 155,26 € 106,20 € je angefangene Stunde. (4) Die Gebühr für spezielle Fahrleistungen im Rahmen der Abfuhr (z. B. Rückwärtsfahren bei schwer zugänglichen Grundstücken bis zur Grundstücksanlage) über eine Strecke von mehr als fünfzig Meter) beträgt 155,26 € 112,50 € je Einsatz. (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Mengen unter 1 von einem cbm m³ oder weniger beträgt 155,26 € 112,50 €-je Abfuhr.